



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Herrn Daniel Thaler
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, 19. Februar 2013

Stellungnahme zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz. Parlamentarische Initiative (07.402)

Sehr geehrter Herr Nationalrat Wasserfallen
Sehr geehrter Herr Thaler

Gerne nehmen wir Stellung zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz. Parlamentarische Initiative (07.402).

Grundsätzliche Stellungnahme

Jungwacht Blauring Schweiz ist erfreut über den Vorschlag der WBK-N für eine Ergänzung vom ungenügenden Art. 67 BV. Wir unterstützen das Vorhaben der Kompetenzerweiterung des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Die Festlegung von Standards, die Verankerung der Mitwirkung und die Aufteilung in die drei Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik – Schutz, Förderung und Partizipation/Mitwirkung – begrüssen wir für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik.

Jungwacht Blauring Schweiz bevorzugt jedoch eine zwingende Kompetenznorm. Die vorgesehene „kann“-Formulierung in Art. 67 Abs. 1^{bis} ist zu unverbindlich, da sie zwar einen politischen Willen ausdrückt, jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung beinhaltet. Auf der Basis der „kann“-Formulierung die Zielsetzung zu verwirklichen, ist ungleich schwieriger. Ebenso enthalten weitere, mit der Kinder- und Jugendpolitik vergleichbare Bestimmungen der Bundesverfassung, welche die Rolle von Bund, Kantonen und ggf. Gemeinden definieren, verpflichtende Formulierungen. Wir schlagen daher vor, den Art. 67 BV wie folgt zu formulieren:

1^{bis} Der Bund legt Grundsätze über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft fest.

Wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik

Der erläuternde Bericht der WBK-N zeigt es richtig und fundiert, die Anpassung des Artikels 67 BV ist zwingend nötig, um eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik zu gewährleisten und deren Inhalte zu konkretisieren. Der Bund muss Standards setzen, damit die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingehalten werden und ihre Förderung in der Gesellschaft Bedeutung gewinnt.

Koordination auf Bundesebene

Aus der Sicht von Jungwacht Blauring Schweiz genügt der Art. 67 Abs. 2 BV in seiner jetzigen Form nicht für die Umsetzung einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik. Zwar kann der Bund „ergänzend“ „die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen“. Dies wird bereits durch das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) festgelegt. Dieser Auftrag ist jedoch äusserst unvollständig und wird auch mit der neuen Gesetzesgrundlage im KJFG nicht umfassender. Denn der Bund hat nur wenige Kompetenzen auf Bundesebene, eine Koordinations- oder Standardisierungsrolle für Kantone und Gemeinden fehlt, wenn die gesetzliche Grundlage dafür nicht gegeben ist.

Ebenso unpräzise ist das freiwillige Anschubprogramm für Kantone bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dort, wo die Strukturen fehlen, wird diese Strategie wirkungslos bleiben.

Zudem sind die Anschubfinanzierungen auf eine Programmdauer von 8 Jahren beschränkt. Nach Ablauf dieser kurzen Frist wird die Umsetzung einer umfassenden Kinder- und Jugendpolitik wieder auf die kantonale Ebene verlegt. Dies gefährdet eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik.

Um wirkungsvoll Kinder- und Jugendförderung, -schutz und -mitwirkung zu betreiben, muss die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf Verfassungsebene definiert werden.

Die drei Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik

Sowohl die bundesrätliche Strategie als auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterscheiden in der Kinder- und Jugendpolitik die drei Bereiche Schutz, Förderung und Partizipation/Mitwirkung.

Förderung, Schutz und Partizipation/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen müssen einen unmittelbaren Bezug zu deren Lebenswelt haben. Im Idealfall sind sie in der operativen Umsetzung miteinander verknüpft. Bund, Kantone und Gemeinden sollen aus unserer Sicht die drei Bereiche Förderung, Schutz und Partizipation/Mitwirkung gemeinsam und koordiniert steuern. Nur so kann festgestellt werden, welcher Akteur auf Grundlage welcher Leitlinie, Kompetenz und mit welchen Ressourcen tätig wird. Auch können damit die Zuständigkeiten der Akteure festgelegt werden.

Die geltenden Bestimmungen auf Bundesebene können dieses unkoordinierte Nebeneinander zwischen Schutz, Förderung und Partizipation/Mitwirkung nicht verhindern. Denn das KJFG deckt nur die Kinder- und Jugendförderung ab. Die Mitwirkung wird teilweise unterstützt, ebenfalls nur auf Bundesebene. Der Kinder- und Jugendschutz hingegen wird an ganz unterschiedlichen Orten umgesetzt (Verordnungen, andere Gesetze wie z.B. Alkoholgesetz, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). Entsprechend sind die drei Bereiche untereinander nicht verknüpft. Der Verfassungsartikel bietet die Möglichkeit zu einer Gesetzgebung, die Schutz, Förderung und Partizipation/Mitwirkung miteinander verknüpft und damit eine klare Strategie der Kinder- und Jugendpolitik ermöglicht.

Es braucht Mindeststandards ...

Wir befürworten die Einführung einer Kompetenz des Bundes, für Kinder- und Jugendförderung, -schutz und -mitwirkung Mindeststandards zu definieren und deren Umsetzung von den Kantonen zu verlangen. Die Umsetzung und Vollzug dieser Standards selbst erfolgt zu beträchtlichen Teilen auf Gemeindeebene. Es kann nur durch nationale Vorgaben sichergestellt werden, dass die Kantone nach den gleichen Standards handeln. Erst dies ermöglicht Chancengleichheit in dem Sinne, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnort die gleiche Unterstützung

bezüglich Schutz, Förderung und Mitwirkung erhalten. Das Streben nach schweizweiter Chancengleichheit ist in anderen Politikbereichen längst Realität.

... in der Kinder- und Jugendförderung ...

Auf lokaler Basis engagieren sich zahlreiche Jugendliche freiwillig in Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit wie der unserigen. Die Jugendlichen lernen Eigenverantwortung, den Umgang mit Risiken, Gemeinschaftssinn und andere wichtige Fähigkeiten. Sie werden damit in der Lage sein, Verantwortung für ihr Leben und für die Gesellschaft zu übernehmen. Die Schweiz als moderne Gesellschaft ist auf solche Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Auf nationaler Ebene sind wir Jugendorganisationen zusammengeschlossen in der SAJV. Diese leistet Koordinations- und Politikarbeit zugunsten der Jugendförderung. Dabei wird die SAJV vom zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen sowohl finanziell als auch durch Zusammenarbeit unterstützt.

Auf lokaler und kantonaler Ebene fehlt diese Unterstützung und Koordination grösstenteils. Zwar hat die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung für ihren Bereich bereits Standards definiert (2010). Für deren Durchsetzung fehlt jedoch zumeist die gesetzliche Grundlage in den Kantonen und Gemeinden. Denn heute liegt es im Ermessen der Kantone und Gemeinden das Mass der Förderung zu bestimmen. Somit setzt jeder Kanton die Kinder- und Jugendförderung nach eigener Massgabe um. Während einige Kantone aktive Kinder- und Jugendförderung betreiben, fehlt in anderen gar eine eigenständige zuständige Stelle.

Aufgrund dessen fehlen Instrumente zur wirkungsvollen Kinder- und Jugendförderung in der Gesamtschweiz. Auf Bundesebene ist daher eine klare Jugendförderungs politik erforderlich, um das lokale Engagement auf Kantons- und Gemeindeebene wirkungsvoll zu fördern und die bestehenden Angebote miteinander zu vernetzen.

... für die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen ...

Wir sind der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche mit ihrer eigenen Stimme reden sollen und ihre Meinung einzubringen haben. Damit beteiligen sich Kinder und Jugendliche an der Gesellschaft, dessen Teil sie sind, und gestalten ihr Lebensumfeld selbst mit. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, beschränkt sich diese Mitwirkung nicht nur auf Bereiche, die Kinder und Jugendliche im engeren Sinne „direkt betreffen“. Wir hinterlassen Kindern und Jugendlichen die Gesellschaft und Lebensbedingungen, welche die heutigen Erwachsenen gestalten. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen wie die Raumplanung, Umweltschutz, Bildungssystem, Demokratie u.v.m. Neben diesem Recht auf Mitwirkung dient die gelebte Partizipation auch der Gesellschaft. Sie führt dazu, dass Kinder und Jugendliche zu Bürgerinnen und Bürgern werden und damit als Erwachsene ein aktiver und verantwortungsvoller Teil der halbdirekten Demokratie werden.

Jungwacht Blauring lebt diese Partizipation in ihren Gremien mit 8'000 ehrenamtlich engagierten Leitenden und 22'000 Kindern. Beim aktuellen Projekt „jubla.bewegt“ und beim Jahresthema 2014 zum Grundsatz „mitbestimmen“ steht die Partizipation gar im Zentrum.

Mit der Verfassungsnorm wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Kinder und Jugendliche wirklich einbezogen und angehört werden, auch in gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Wie in den anderen Bereichen kann die konkrete Umsetzung den örtlichen Gegebenheiten in Kanton und Gemeinde angepasst werden.

... und im Kinderschutz

Der erläuternde Bericht weist in überzeugender Weise darauf hin, dass gerade im Bereich der Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung in der Familie, in der Schweiz keinerlei Überblick über die existierenden Angebote besteht, die in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass in diesem Bereich grosse Lücken und Ungleichheiten vorhanden sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Jungwacht Blauring Schweiz



Anastas Odermatt
Co-Präsident



Monika Elmiger
Geschäftsleiterin